

Der Kampf um die Krammetsvögel.

I.

Ins Vogelschutzgesetz vom 24. Februar 1928 wurde ein Artikel 7b aufgenommen, der folgendermassen lautet: «Un règlement d'administration publique déterminera:

a)

b) les modifications aux exceptions et au classement arrêtés par les art. 3, 4 (Jagdvögel) et 5 (nicht geschützte Vögel)».

Der Landesverein für Vogelschutz hatte das Gefährliche dieses Artikels sofort erkannt und bis heute unwiderlegt gebliebene Argumente für dessen Streichung vorgebracht. Leider fand er damals wie in andern, so auch in dieser Frage kein Gehör bei der Zentralsektion. Allerdings ging diese bei Bezeichnung der Jagdvögel damals weiter als die Vogelschutzliga insofern, als sie sämtliche Krammetsvögel von der Liste der Jagdvögel strich, während die Vogelschutzliga einen Augenblick Wacholderdrossel und Misteldrossel als Jagdvögel beibehalten wollte. Die Zentralsektion hat vielleicht damals nicht geahnt, wie sie durch Votierung des oben erwähnten Artikels 7b ihren eigenen Vorschlägen die sichere Basis entzog und es ermöglichte, kaum 2 Jahre später durch Leute, die sich bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit das Weihrauchfass als «Naturfreunde» (sic!!) auf der Nase entzwei schlagen lassen, die erste Bresche in das ohnehin schon verunglückte Vogelschutzgesetz zu legen.

Mit einem aller Wahrheit und aller Aufrichtigkeit Hohn sprechenden Hetzartikel «Wie es kommen musste» in «Chasse et Pêche» fing es an. Mit dem Grossherzogl. Beschluss vom 6. August 1930 betreffend die Einreihung der «Krammetsvögel» (sic!!) in die Liste der Jagdvögel, Beschluss, der nur möglich war, weil die *Landwirtschaftskammer in Irrtum geführt wurde*, ist der erste Schlag gegen das Vogelschutzgesetz geglückt. Wenn die ganze Angelegenheit nicht so symptomatisch wäre, wäre man fast versucht, der Zentralsektion für die Vogelschutzgesetzvorlage, diesen neuen Hereinfall von Herzen zu gönnen. Doch der geschätzte Leser mag selber urteilen.

II.

Edmond Muller-Tesch
Berg-Betzdorf

20 Mai 1930.

Monsieur Dumont, directeur général,
Luxembourg.

Très honoré Monsieur.

La loi du 24 février 1928 sur la protection des oiseaux ne

range pas parmi les oiseaux-gibiers les grives, de façon que *leur tir* reste défendu toute l'année. Or beaucoup de nos affiliés du St. Hubert Club trouvent cette restriction trop absolue, et le tir de quelques grives au moment de leur passage d'automne ne pourrait porter aucun préjudice à la reproduction de cet intéressant gibier, cet oiseau, par son agilité, étant d'un tir plutôt difficile.

Nous sommes du reste, je crois, le seul pays du continent qui accorde à cette famille de turdidés la protection la plus absolue.

La loi allemande, si soucieuse de la conservation de toute sa faune, ne défend pas dans son Reichsvogelschutzgesetz du 30 mai 1908 le tir des grives.

En égard à ce que je viens de vous exposer, j'ai le sentiment que rien ne s'oppose à ce que vous donniez, Monsieur le directeur général, satisfaction aux intéressés. Je vous présente avec mes remerciements, mes salutations les meilleures.

(signé) *Edm. Muller-Tesch.*

Président du St. Hubert-Club.

No. 655-29. Brm. Transmis à Monsieur le Ministre d'Etat, Président du Gouvernement, (Agriculture), aux fins qu'il appartiendra.

Pr. le Directeur général de l'Intérieur,
le Chef de bureau délégué,

(signé) illisible.

24-17. 28. Brm. Transmis à la Chambre d'Agriculture, avec prière d'avis après y avoir entendu également la Ligue pour la protection des oiseaux utiles.

Luxembourg, le 10 juin 1930.

Le Ministre d'Etat

(signé) *Bech.*

Chambre d'Agriculture
du
Grand-Duché de Luxembourg

Brm. Transmis à Monsieur Morbach, secrétaire de la Ligue pour la Protection des Oiseaux utiles avec prière d'avis.

Pr. le Président de la Chambre d'Agriculture,
Ettelbruck, le 13 juin 1930.

(signé) *Hentgen*, secrétaire.

Brm. Zurück an den Hrn. Präsidenten der Landwirtschaftskammer mit folgenden Bermerkungen.

Der Herr Präsident des St. Hubertusklub befindet sich im Irrtum, wenn er durch Anrufung des Reichsvogelschutzgesetzes vom Jahre 1908 beweisen will, dass selbst Deutschland, das Land, in dem der Naturschutzgedanke in den weitesten Schichten der Bevölkerung Fuss gefasst hat, die Jagd auf die drosselartigen Vögel erlaubt. Denn dieses Gesetz stellt ein Minimum von Vogelschutzbestimmungen dar und es überlässt es jedem reichsdeutschen Lande, weitergehende Bestimmungen zu treffen. Von dieser Erlaubnis haben denn auch nicht wenige Länder Gebrauch gemacht. Durch eigene Vogelschutzgesetze, durch Jagdgesetze und durch die die letzten Gesetzarten ausdehnenden, resp. ergänzenden Verordnungen sind sie viel weiter gegangen als das Reichsvogelschutzgesetz vom Jahre 1908. So sind heute *sämtliche* drosselartigen Vögel während des ganzen Jahres geschützt in Preussen, Sachsen, Württemberg, Bremen und Lippe. Nur eine Art, die Wacholderdrossel, auf Luxbg. Jackert, ist noch Jagdvogel in Bayern, Baden, Thüringen und, glaube ich, auch in Meklenburg-Strelitz. Auch in Finnland ist nur diese Art der drosselartigen Vögel Jagdvogel, desgleichen in der Schweiz. In Bulgarien sind die drosselartigen Vögel nicht mehr in das Jagdgesetz vom 25. Januar 1926 aufgenommen worden, desgleichen nicht in Holland in das Jagdgesetz von 1923. Selbst Spanien verbietet die Jagd auf sämtliche insektenfressenden Vögel ohne Ausnahme und gewährt somit auch den drosselartigen Vögeln während des ganzen Jahres gesetzlichen Schutz. Wir sind also weit davon entfernt, das einzige Land des Kontinentes zu sein, in dem, nach der irrigen Meinung des Herrn Präsidenten des St. Hubertusklub, die drosselartigen Vögel während des ganzen Jahres geschützt sind.

Es liegt auch keinerlei Bedürfnis vor, jetzt eine Aenderung an den diesbezüglichen Bestimmungen des Vogelschutzgesetzes vom Jahre 1928 vorzunehmen. Die weitaus grösste Zahl der inländischen Jäger interessiert die Krammetsvogeljagd nicht. Zudem ist bei uns die Jagd auf die Vögel praktisch bis zum 25. April erlaubt, ein Datum, das viel weiter zurückliegt als es im Interesse der Erhaltung der Vogelarten sein dürfte und das, soviel ich weiss, in keinem Lande des Kontinents, in dem nur einigermaßen Verständnis für den Naturschutz zu finden ist, so lange die Jagd auf Vögel offen lässt. Bei uns würde somit auf Amseln, Singdrosseln und Misteldrosseln noch geschossen werden, wenn sie schon Junge haben, mindestens aber bereits brüten. Drittens tagte in der Woche vor Pfingsten letzthin in Amsterdam der internationale Kongress für Vogelschutz und Vogelkunde. Auf demselben, zu dem sämtliche Länder stets ihre besten vogelkundigen Wissenschaftler entsenden, wurden wei-

testgehende Beschlüsse inbezug auf die internationale Konvention vom Jahre 1902 gefasst, die berufen scheinen, den Naturschutzgedanken intensiv zu fördern. Es wäre somit der Zeitpunkt schiecht gewählt, hierlands einen Schritt nach rückwärts zu tun.

Die Jagd auf die drosselartigen Vögel gibt endlich viertens *auch den Transport* der erbeuteten Vögel frei. Damit ist nun wiederum dem ungesetzlichen Fang dieser Vögel in Schlingen Tür und Tor geöffnet. Wie gross gerade diese Gefahr ist, hat der Vogelschutzverein mit Bedauern feststellen müssen. Sah er sich sogar gezwungen, einen gerichtlichen Entscheid zu veranlassen. Uebrigens gibt das offizielle Organ des St. Hubertusklub in der Novembernummer 1929 zu, dass diese Gefahr besteht. Und gelegentlich der Beratungen des Vogelschutzgesetzes vom Jahre 1928 hat gerade dieses Argument den Hochl. Staatsrat bewogen, sämtliche drosselartigen Vögel ohne Ausnahme von der Liste der Jagdvögel zu streichen. Aus all diesen Gründen erscheint es angebracht, die drosselartigen Vögel nach wie vor während des ganzen Jahres unter gesetzlichem Schutze zu belassen und somit die Jagd auf dieselben nicht frei zu geben.

Eine andere Frage ist diejenige der Abwehrmassnahmen gegen diese Vögel. Sonst im allgemeinen nützliche Vogelarten können zu gewissen Jahreszeiten in gewissen Kulturen sehr empfindlichen Schaden anrichten, wenn sie massenhaft auftreten. Das ist der Fall für die drosselartigen Vögel in den Weinbergen zur Zeit der Traubenreife. Darum muss dem Besitzer der Trauben erlaubt bleiben, sich mit der Feuerwaffe dieser unliebsamen Gäste zu erwehren, zugleich müssen aber auch diejenigen Vorbeugungsmassnahmen resp. diejenigen Einschränkungen festgelegt werden, die jedweden Missbrauch verhindern können. Infolgedessen sollte dem Besitzer der Traubenernte erlaubt werden, vom ersten bis zum 31. Oktober einschliesslich Stare, Amseln, Singdrosseln, Weindrosseln, Misteldrosseln und Wacholderdrosseln mit der Feuerwaffe aus seinen Weinbergen zu vertreiben resp. dieselben daselbst zu erlegen. Dem Jagdberechtigten könnte während dieser Zeit dasselbe Recht zugestanden werden, aber nur in den Weinbergen, die zu seinem Jagdgebiet gehören. Die Jagd auf diese Vögel in jeder andern Kultur müsste unterbleiben. Der Eigentümer von Weintrauben, der von diesem Recht Gebrauch machen will, dürfte es nur auf seine Verantwortung hin tun und nachdem er auf dem resp. Bürgermeisteramt vor dem ersten Oktober eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, dass er dieses Recht auszuüben gedenkt.

Die auf diese Weise erbeuteten Vögel müssten entweder an

Ort und Stelle verscharrt oder aber vom Erbeuter auf dem direktesten Wege zu seiner Wohnung verbracht werden. Es muss ihm verboten bleiben, dieselben zu verkaufen oder zu verschenken.

Leider besitzen wir keine gesetzliche Handhabe, diese Erlaubnis zu erteilen, denn das Vogelschutzgesetz hat in dieser Hinsicht eine bedauerliche Lücke. Auch eine Berufung auf irgend einen Artikel des Jagdgesetzes von 1885 resp. des Jagdreglementes vom 25. August 1893 geht nicht an, da alle diesbezüglichen Artikel durch das Vogelschutzgesetz abgeschafft sind. Da jedoch wichtige wirtschaftliche Interessen im Spiele stehen, dürfte diese Erlaubnis kraft der Diktatorialgewalt der Regierung erlassen werden, bis vielleicht einmal ein zeitgemässes und allgemeines Naturschutzgesetz auch die eben bezeichnete bedauerliche Lücke des Vogelschutzes ausfüllt.

Esch-Alzette, den 21. Juni 1930.

Für den Vorstand des Vogelschutzvereines
der Sekretär, *J. Morbach.*

III.

Vorliegendes Gutachten wurde der Landwirtschaftskammer unterbreitet. Der Herr Direktor der Forsten und Gewässer legte dann einen Jagdschein für die Rheinprovinz *aus dem Jahre 1928* vor, gemäss welchem daselbst die Jagd auf die Krammetsvögel erlaubt war und da schlussfolgerte die Landwirtschaftskammer: *«Wenn die Krammetsvögel im Rheinland geschossen werden dürfen, so sollen sie auch im Luxemburgischen Jagdvögel sein».* Auf die Frage des Sekretärs der Landwirtschaftskammer gab der Herr Direktor der Forsten und Gewässer, Herr Augustin mit Namen, die ebenso verblüffende als ungläubliche Antwort, dass zu den Krammetsvögeln, d. h. zu den neu gestempelten Jagdvögeln auch *Singdrossel und Amsel zu zählen seien.* (!!!!) Singdrossel und Amsel als Zielscheibe der Schrotspritze von Leuten, die sich Naturfreunde schimpfen!!! Weiter hat wohl noch nie jemand die Selbstironie getrieben!

IV.

Sobald der Sekretär des Vogelschutzvereines Kenntnis von diesem ungläublichen Gutachten der Landwirtschaftskammer erhielt, machte er in einer Zuschrift im «Luxbg. Wort» vom 4. August 1930 die Oeffentlichkeit darauf aufmerksam, dass die Landwirtschaftskammer in Irrtum geführt worden war (bis auf weiters nehmen wir an nicht absichtlicher Weise, sondern aus Unkenntnis) über die Jagdbestimmungen im Rheinland. Denn die preussische Verordnung vom 16. Dezember 1929, die

am 1. Januar 1930 in Kraft trat, zählt als Jagdvögel auf: Schotisches Moorhuhn, Birkhahn, Haselhuhn, Rebhuhn Fasan, Wildgänse, Fischadler, Schneehühner, Strandläufer, Wasserläufer, Grosser Brachvogel, Möwen, Seeschwalben, Wildtauben, Grosstrappenhahn, Waldschneepfe, Bekassine, Auerhahn. —

Wie man sieht, befindet sich nicht eine einzige Art von *Krammetsvögeln* mehr auf der Liste der Jagdvögel in Preussen. Damit ist die Unkenntnis der Direktion der Forsten und Gewässer über die jagdlichen und naturschützerischen Bestimmungen unserer nächsten Nachbarländer erwiesen; damit ist zugleich das Argument des Hrn. Präsidenten des St. Hubertusklub, dasjenige des Hrn. Direktors der Forsten und Gewässer und dasjenige der Landwirtschaftskammer für die Erklärung der drosselartigen Vögel zu Jagdvögeln *hin fällig*.

Jedermann hätte nun erwartet, dass, nachdem die Landwirtschaftskammer durch diesen Hinweis am 4. August auf das Irrtümliche ihrer Argumentation hingewiesen worden war, sie erneut mit der Angelegenheit befasst würde. Nichts von alledem. Statt dessen hat man es sehr eilig mit der Erklärung der Krammetsvögel zu Jagdvögeln. Denn der Beschluss vom 19. August 1930 über die Eröffnung der Jagd wurde nicht einmal abgewartet, vielmehr erschien schon am 6. August, d. h. 2 Tage später, nachdem die Mitglieder der Landwirtschaftskammer wussten, dass sie nicht in richtiger Kenntnis der wahren Sachlage gehandelt hatten, folgender Grossherz. Beschluss:

«Die Liste der Jagdvögel in Art. 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1928, wird durch eine Litt. e) «Krammetsvögel» vervollständigt».

V.

Man merke wohl, dass wiederum der undeutliche Sammelbegriff «Krammetsvögel» gewählt wurde, statt einer klaren, unzweideutigen Aufzählung der Arten. Man merke weiter, dass die Interessen der Winzerschaft wiederum vollständig ignoriert wurden. Man merke drittens, dass trotz unserer Eingaben an die Hochl. Regierung, trotz Zeitungsartikel und trotz Reklamation in der Deputiertenkammer im Beschluss vom 19. August 1930 über die Eröffnung der Jagd das Wort «Zugvögel» wiederum vorkommt. Wir hatten nur gewünscht, dieses Wort zu streichen, dafür aber die genaue Bezeichnung der Arten zu setzen, damit auch der Jagdberechtigte wisse, was er schiessen dürfe und was nicht. Nein, selbst dieser doch nur zu gerechte Wunsch wird uns nicht einmal erfüllt. Dafür setzt man lieber in einen Grossherzogl. Beschluss einen Artikel aus dem Jagdreglement vom 25. August 1893, Artikel, der durch das Vogelschutzgesetz vom Februar 1928 abgeschafft ist. Durch Gesetzestexte abge-

schaffte Reglementsartikel haben also nach wie vor Gültigkeit im gesegneten Neutralien. Wir wollen dies nur im Vorübergehen feststellen. Den Kommentar dazu überlassen wir dem frdl. Leser.

VI.

Für uns stellt sich nun die Situation folgendermassen. Einerseits gewährt die Hochl. Regierung im Verein mit der Deputiertenkammer jedes Jahr ein Subsid zur Unterstützung der Vogelschutzbestrebungen. Andererseits wird nicht ein einziges Gutachten des Vogelchutzvereines von denselben Stellen berücksichtigt, nicht ein einziger, auch noch so berechtigter Wunsch erfüllt. Ja, es scheint zu genügen, dass wir nur einen Wunsch auszudrücken brauchen, um von der zuständigen Verwaltung genau das Gegenteil zu erreichen. Und jeder, vom Naturschutzstandpunkt aus noch so blödsinnige Erlass dieser Verwaltung wird von der Hochl. Regierung blindlings anerkannt. Eine solche Unlogik macht die heutige Leitung des Vogelchutzvereines nicht mit. *Sie verzichtet daher hiermit auf die staatlicherseits gewährte finanzielle Unterstützung.* Sie bittet die Hochl. Regierung, die für den Vogelschutz bereit gehaltenen Gelder der Forstverwaltung zu übermitteln. Vielleicht wird diese Verwaltung dadurch in Stand gesetzt, sich in Zukunft Blamagen zu ersparen, wie sie sich deren bei der Echternacher Kiefernspannerkalamität, beim Vogelschutzgesetz u. bei der Wildkaninchenplage geholt hat u. wie sie sich deren noch jedes Jahr bei der Statistik über die erbeuteten Jagdvögel und beim Beschluss über die Eröffnung der Jagd holt. Vielleicht wird es ihr auch dadurch ermöglicht, sich auf dem Laufenden zu halten über das, was in jagdlicher und naturschützerischer Hinsicht in unsern nächsten Nachbarländern vorgeht. Vielleicht bringt sie drittens damit auch ihre Subalternbeamten in der Vogelkunde so weit, dass sie ein Amselweibchen von einer Singdrossel, einen Waldkauz von einem Uhu und einen Wiedehopf von einem Häher unterscheiden lernen. Und endlich viertens wird es ihr dadurch auch vielleicht gelingen, gewissen Förstern beizubringen, dass es sie gar nichts angeht, ob die Eulen jagdschädlich (sic!) sind oder nicht, dass sie vielmehr durch ihren Dienst und durch das Gehalt, das sie beziehen, die Verpflichtungen übernommen haben, *für die Erhaltung aller Tiere einzutreten, die den Schutz der luxemburgischen Gesetze geniessen.*

Sollte dies erreicht werden, so wäre, unserer unmassgeblichen Meinung nach, für den Vogelschutzgedanken mehr gewonnen als durch alle Aufklärungsarbeit einer durch die Privatinitiative entstandenen Vereinigung, deren Bestrebungen man anzuerkennen öffentlich vorgibt, die aber seit dem ersten Tage ihres Bestehens bis zur Stunde nur mutwillige Schwierigkeiten und schlechten Willen auf ihrem Wege fand.